



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

10/2019 vom 06.11.2019

Einladung Přeprošenje

1. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 18.11.2019, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geplanter Verlauf zur Digitalisierung der kreiseigenen Schulen und schulischen Einrichtungen im Landkreis Bautzen bis 2024 - *Information* DS 3/0064/19
3. Ersatzneubau 2. Bauabschnitt für die "Arthur-Kießling"-Oberschule - *Beratung* DS 3/0087/19
4. Kenntnisnahme der Schlussrechnung für den Ersatzneubau der "Arthur-Kießling"-Oberschule, An der Schule 3 in 01936 Königsbrück - *Beratung* DS 3/0100/19
5. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Ersatzneubau Hallenbad Kamenz - *Information* DS 3/0093/19
6. Informationen/Anfragen

Michael Harig
Landrat und
Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG-

Die Agrargenossenschaft Laußnitz e.G, Gräfenhainer Straße 36, 01936 Laußnitz, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung und Erweiterung ihrer Anlage zur Haltung von Rindern am Standort 01936 Laußnitz, Gräfenhainer Straße 43. In der Anlage sollen zukünftig 922 Rinder und 150 Kälber gehalten werden.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.1.5 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 800 oder mehr Plätzen unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG. Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG). Entsprechend den Antragsunterlagen wird die Anlage um 30 Rinderplätze auf 922 Rinderplätze erweitert.

Die allgemeine Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten sind.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden.

Der Standort der bestehenden Anlage liegt östlich der Ortschaft Laußnitz. Der Abstand zwischen der Wohnbebauung und dem nächsten Stall, der jedoch nicht umgebaut wird, beträgt ca. 70 m. Die neu zu errichtenden Ställe und Läger stellen größtenteils Ersatzbauten dar. Die Güllelagune wird durch zwei mit Zeldach abgedeckte Hochbehälter ersetzt.

Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Ausrüstung und gute Bewirtschaftung der Stallanlagen lassen sich die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränken. Entsprechend der vorgelegten Ausbreitungsrechnungen führt die geplante Änderung zu keiner Erhöhung der Geruchsbelastung an der nächsten Wohnbebauung. Die ausgewiesene beurteilungsrelevante Kenngröße an Geruchsimmissionen beträgt 0,07 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Nr. 3.1 GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie vom 24. Oktober 2008).

Die anlagenbedingten Staubeinträge sind an den maßgeblichen Immissionsorten irrelevant.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Macherstraße 55 während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 22.10.2019

Birgit Weber
Beigeordnete